

Überblick Soforthilfe IV

<p>Wer darf den Zuschuss beantragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kultur- und Medienunternehmen sowie -einrichtungen (Branchenliste siehe www.ibb.de/faq-soforthilfe4), welche entweder nicht regelmäßig oder nicht überwiegend öffentlich gefördert werden • mit i.d.R. über 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) • mit einem Umsatz bis zu 10 Mio. EUR • mit Betriebsstätte bzw. Sitz in Berlin (steuerlich gemeldet und veranlagt in Berlin) • die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage geraten sind (Die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb reichen voraussichtlich nicht aus, um den betrieblich verursachten Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten nachzukommen.)
<p>Wie hoch ist der Zuschuss?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel bis zu 25.000 EUR • in begründeten Ausnahmefällen bis zu 500.000 EUR (Prüfung zusätzlicher einzureichender Unterlagen)
<p>Wofür kann der Zuschuss genutzt werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • betrieblich verursachte Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden 3 Monaten wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> - Miet- und Nebenkosten sowie Pachtzahlungen für gewerblich genutzte Räume - Personalkosten für Beschäftigte (inkl. Geschäftsführung), sofern diese nicht über das Kurzarbeitergeld gedeckt werden können und im Fall der Geschäftsführung 2 TEUR monatlich (Arbeitgeberbrutto) nicht überschreiten - gewerbliche Versicherungsbeiträge - Kredite und Leasingraten für gewerblich genutzte Güter und Einrichtungen (sofern keine Stundung gewährt wurde) - KFZ-Leasingkosten und Wartung (sofern das Fahrzeug für die wirtschaftliche Tätigkeit notwendig ist) - geschäftliche Telekommunikationskosten - laufende Kosten/Gebühren für Provider, Domäne(s), Webspaces etc. sowie Wartungskosten - Wartungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung - Kosten für Marketing, Werbung u.ä. - Sonstiges
<p>Wie berechne ich die Anzahl meiner Beschäftigten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stichtag für die Berechnung der Anzahl der Beschäftigten ist der 31.12.2019 oder der 11.03.2020. Alternativ kann auch der Durchschnitt der vergangenen 3 Jahre (2017-2019) betrachtet werden. • Es gilt die Wochenarbeitszeit. • Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag bzw. im Betrachtungszeitraum einen laufenden Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrag hat / hatte. • Umrechnung von Teilzeitkräften, Auszubildenden und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte: <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,50 - Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75 - Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1,00 - Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,30
<p>Was gibt es sonst noch zu beachten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Es darf nur ein Antrag pro Unternehmen gestellt werden. • Bei mehreren Betriebsstätten (auch im gesamten Bundesgebiet), kann nur ein Antrag für das verbundene Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe gestellt werden. Voraussetzung ist, dass mehr als 50 % der Beschäftigten in Berlin tätig sind oder mehr als 50 % des Umsatzes in Berlin erwirtschaftet wird.

	<ul style="list-style-type: none">• Im Rahmen der Antragstellung ist eine Liquiditätsplanung über die kommenden 3 Monate aufzustellen und bei Aufforderung einzureichen.• Das Unternehmen darf nicht zum Stichtag 31.12.2019 ein Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.• Der Liquiditätsengpass muss durch die Corona-Krise hervorgerufen worden sein. Sollten die prognostizierten Liquiditätsengpässe doch nicht im vollen Umfang auftreten (Überkompensation), ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
--	---